



**Merkblatt zu Vorsichtsmaßnahmen**  
**im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)**

Stand: 25. Mai 2022

Um die Infektionsgefahr durch das **SARS-CoV-2 („Corona-Virus“)** nachhaltig zu reduzieren, sind beim Verwaltungsgericht Ansbach nachfolgende Vorsichtsmaßnahmen geboten:

- Sollten Sie oder eine Begleitperson an Corona erkrankt sein oder **corona-typische Krankheitssymptome** (z.B. Husten oder Fieber) aufweisen, bitten wir zum Schutz der übrigen Beteiligten um unverzügliche telefonische Mitteilung. Ferner werden Sie für diesen Fall gebeten, das **Gerichtsgebäude** solange **nicht** zu **betreten**, bis seitens des Gerichts mitgeteilt wird, wie in der konkreten Situation weiter verfahren wird.
- Es wird **empfohlen**, im öffentlichen Bereich eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Ob und ggf. welcher Mund-Nasen-Schutz während der mündlichen Verhandlung zu tragen ist, entscheidet der/die Vorsitzende. Bitte stellen Sie sich darauf ein und bringen entsprechende Masken mit. Es wird darauf hingewiesen, dass Mund-Nasen-Bedeckungen vom Gericht grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- Der **Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes** ist grundsätzlich von jeder Person nur **einzeln zu betreten** (Ausnahmen: minderjährige Kinder oder Personen, die auf Unterstützung einer anderen Person angewiesen sind).
- Im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes befindet sich ein Spender mit **Hand-Desinfektionsmittel**, der von den Gerichtsbesuchern vor der Sicherheitskontrolle benutzt werden soll.
- Vor, während und nach mündlichen Verhandlungen soll möglichst ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** (auch auf Gängen oder im Wartebereich) zu anderen Personen eingehalten werden. Zur Einhaltung dieser Vorgabe werden Sie gebeten, das Gericht erst kurz vor der mündlichen Verhandlung zu betreten und das Gebäude unmittelbar nach Ende der mündlichen Verhandlung wieder zu verlassen. Beteiligten und Zuschauern wird zu diesem Zweck frühestens eine Viertelstunde vor Sitzungsbeginn Einlass ins Gerichtsgebäude gewährt.

- Um den erforderlichen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zuverlässig einzuhalten, bitten wir Sie, **möglichst nur unbedingt erforderliche Personen** zur mündlichen Verhandlung mitzubringen. Sollten Sie (einschließlich Rechtsanwalt) mit mehr als zwei Personen an der mündlichen Verhandlung teilnehmen wollen, bitten wir um einen möglichst **frühzeitigen Hinweis** an die zuständige Geschäftsstelle. Dies gilt für alle Personengruppen, also auch etwa für Zeugen, Rechtsreferendare, Praktikanten oder Gutachter.
- Zur Wahrung des Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern ist eine Übergabe von Dokumenten während der mündlichen Verhandlung oder eine Besprechung „am Richterisch“ nur sehr schwer möglich. Wir bitten Sie, **möglichst alle erforderlichen Dokumente rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung zu übermitteln** bzw. allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
- Die Zahl der **Zuschauerplätze** im Sitzungssaal ist zur Einhaltung der Sicherheitsabstände **stark beschränkt**. Sind die vorhandenen Plätze belegt, ist eine Teilnahme weiterer Zuschauer leider nicht möglich.
- Selbstverständlich bitten wir um die **Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen** entsprechend den allgemeinen Empfehlungen (kein Händeschütteln, Nieshygiene etc.).
- **Personenkontrollen** finden auch weiterhin statt.